

VERORDNUNG ^{Kopie}

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 16.03.2000 über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl 3/1999, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines, Versorgungsbereich

- 1) Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
- 2) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile, ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Begriff, Gemeinnützigkeit

- 1) Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Marktgemeinde Lustenau (im folgenden kurz Marktgemeinde genannt), die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
- 2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

§ 3

Anschlusszwang, Anschlussrecht

Der Anschlusszwang sowie das Anschlussrecht erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 4

Anschluss

- 1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
- 2) Der Anschlussnehmer hat unter Beibringung eines kompletten Plansatzes, einer Baubeschreibung und eines Lageplanes M 1:500 den Anschluß zu beantragen. Für die Antragstellung liegen entsprechende Formulare bei der Marktgemeinde (Wasserwerk) auf.
- 3) Sind neue Bestimmungen aufgrund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, notwendig, so ist der Anschlussbescheid oder die schriftliche Zustimmung zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.
- 4) Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder des

EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs 1 entsprechen.

§ 5

Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle

- 1) Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- 2) Die Versorgungsleitung ist jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.
- 3) Die Anschlussleitung ist die Wasserleitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle.
- 4) Die Übergabestelle ist die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung. Die Übergabestelle liegt unmittelbar nach dem Wasserzähler, der noch zur Anschlussleitung gehört.
- 5) Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

§ 6

Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

- 1) Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung ist von der Marktgemeinde (Wasserwerk) durchzuführen. Die Marktgemeinde kann hierfür befugte Unternehmer beauftragen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- 2) Ist der Anschluss gemäß Abs 1 auf Grund von Änderungen am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen

können, zu ändern, so gilt der Abs 1 sinngemäß.

- 3) Wenn bestehende Anschlussleitungen durch nachträglich errichtete Bauwerke (Terrassen, Mauern, Betondecken, Kanäle, Senkgruben, Düngerstätten und dgl) oder andere Veränderungen unzugänglich oder gefährdet werden, kann die Marktgemeinde die Anschlussleitung auf Kosten der Liegenschaftseigentümer umlegen. Ist eine Umlegung aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich, kann die Marktgemeinde den Anschluß sperren. Die Kosten der Entfernung von Bodenbelägen, Pflasterungen usw, die eine solche Verlegung von Anschlussleitungen notwendig macht, sind von den Liegenschaftseigentümern zu tragen.

§ 7

Ausführung und Änderung der Anschlussleitung

- 1) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen.
- 2) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1 Meter so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstücks nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark zu ummanteln.
- 3) Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften bei der Marktgemeinde (Wasserwerk) spätestens drei Tage vor Beginn dieser Arbeiten um

die Genehmigung der Aufgrabung anzusehen.

- 4) Die Bestimmungen des § 6 und der Abs 1 bis 3 gelten auch für Änderungen der Anschlussleitung.

§ 8

Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- 1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Marktgemeinde über.
- 2) Die Anschlussleitung ist von der Marktgemeinde bis zu einer Länge von 50 m von der Versorgungsleitung aus gemessen zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
- 3) Ist es erforderlich für Reparaturarbeiten an der Anschlussleitung Pflasterungen, Bodenbeläge udgl. zu entfernen oder wiederherzustellen, so geht dies zu Lasten des Anschlussnehmers.
- 4) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (zB Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m an die Leitung gesetzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen. Bei Nichtbeachtung haftet der Anschlussnehmer für alle daraus resultierenden Schäden.
- 5) Die Bestimmungen des Abs 4 gelten sinngemäß auch für bestehende Versorgungsleitungen auf Grundstücken der Abnehmer.
- 6) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr als drei Monate nicht benötigt wird, kann bei der Marktgemeinde (Wasserwerk) die Absperrung des Anschlusses

beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur von Bediensteten der Marktgemeinde (Wasserwerk) oder von diesen Beauftragten vorgenommen werden. Die durch die Absperrung oder Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer der Marktgemeinde zu ersetzen.

- 7) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung – mit Ausnahme des Ventiles der Übergabestelle – dürfen nur von den Bediensteten der Marktgemeinde (Wasserwerk) oder von diesen Beauftragten bedient werden.
- 8) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- 9) Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes, sonstigen Bauwerkes, Betriebes oder einer Anlage ist die Marktgemeinde nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, die Demontage der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.
- 10) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benutzung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

§ 9

Wasserzähler

- 1) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Marktgemeinde (Wasserwerk) eingebaut. Nach dem Wasserzähler ist eine Absperrvorrichtung (Schieber) einzubauen. Die Wasserzähler sind im Eigentum und unter der Kontrolle der Marktgemeinde. Standort und Größe des Wasserzählers bestimmt das Wasserwerk. Die Aufstellung erfolgt gebührenfrei.
- 2) Wasserzähler bis zu einer Durchflußleistung von 20cbm/h werden von der Marktgemeinde unentgeltlich beigestellt.

Bei größeren Wasserzählern hat der Anschlussnehmer sowohl bei der ersten Anschaffung, als auch bei Ersatzanschaffungen den Mehrkostenbetrag der Marktgemeinde zu ersetzen.

- 3) Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung im Objekt nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigbügeln und einer tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung auszuführen.
- 4) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt nach Fertigstellung der Anschlussleitung. Eine endgültige Abnahme durch die Marktgemeinde (Wasserwerk) für die Erteilung der Benützungsbewilligung erfolgt erst, wenn eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmer vorliegt.
- 5) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie zB bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Marktgemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
- 6) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Marktgemeinde (Wasserwerk).
- 7) Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äussere Einwirkungen entstandenen Schäden.
- 8) Jede Änderung am Wasserzähler, insbesondere das Entfernen der Plomben, ist verboten. Jede Beschädigung der Plomben ist der Marktgemeinde (Wasserwerk) unverzüglich zu melden. Die Kosten für

die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.

- 9) Zeigt ein Wasserzähler den Verbrauch nicht richtig an, so wird dieser durch Organe des Wasserwerkes in Anlehnung an den Verbrauch in den vergangenen zwölf Monaten geschätzt.
- 10) Wenn der Abnehmer die Angaben des Wasserzählers als unrichtig betrachtet, kann er eine Prüfung desselben verlangen. Ergeben sich hierbei keine größeren Differenzen als 4 %, so hat der Abnehmer die Kosten des Aus- und Einbaues und der Prüfung selbst zu bezahlen. Bis zu diesen 4 % sind die Angaben des Wasserzählers für beide Teile verbindlich.
- 11) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler oder Wohnungswasserzähler) in der Verbrauchsleitung nach der Wasserübergabestelle ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

§ 10 Wasserbezug

- 1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
- 2) Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Marktgemeinde unverzüglich zu melden.
- 3) Die Marktgemeinde liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- 4) Die Marktgemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,

- b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
- 5) Die Marktgemeinde kann nach entsprechender Verständigung der Anschlussnehmer oder Wasserbezieher die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden,
 - c) den Beauftragten der Marktgemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
 - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung bzw der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
 - f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

§ 11 Verbrauchsleitung

- 1) Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.

- 2) Der Einbau von zentralen Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat so zu erfolgen, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Marktgemeinde nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im vorhinein der Marktgemeinde (Wasserwerk) mitzuteilen.
- 3) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsleitungen dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Rohrtrenner oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung aber nicht ausreichend.

§ 12

Regenwassernutzung im Haushalt

- 1) Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften – einer Bewilligung des Bürgermeister.
- 2) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen für eine Bewilligung nach Abs 1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
 - b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasseranlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
- 3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- 4) Zwischen dem Regensammelbehälter und dem Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde darf keine Verbindungsleitung und keine direkte oder indirekte Einspeisung über einen Rohrtrenner oder über eine Schwimmerschaltung vorhanden sein.
- 5) In der Steigleitung zu den Verbrauchsstellen vom Regenwassersammelbehälter ist an geeigneter Stelle der Einbau eines Wasserzählers zur Erfassung der ins Ka-

nalnetz abgeleiteten Nutzwassermenge vorzusehen. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch die Marktgemeinde (Wasserwerk).

- 6) Zwischen der Regenwasseranlage und dem Gemeindewasserleitungsnetz darf keine wie immer geartete Verbindung vorhanden sein. Es darf auch keine wahlweise Betreibung an den Verbrauchsstellen durch Umschaltung installiert sein. Allfällig Zusatzmengen bei fehlendem Regenwasser sind durch händisches Auffüllen des Regenwasserspeichers aus dem Gemeindewasserleitungsnetz zu ergänzen.
- 7) Auslaufanlagen (Wasserhahn) im Außenbereich bzw im Garten, welche mit Regenwasser beliefert werden, sind kindersicher auszuführen, sodass Kinder kein Wasser entnehmen und nicht trinken können.
- 8) Für eine unsachgemäße Betriebsweise und daraus folgende Schäden am Gemeindewasserleitungsnetz haftet der Anlagenbetreiber.
- 9) Für die Betreuung und Wartung – ausgenommen des Wasserzählers – ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.
- 10) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
- 11) Die Abs 1 bis 10 gelten sinngemäß auch bei an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekten mit privater Wasserversorgung.

§ 13

Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

- 1) Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.

- 2) Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicherzustellen, dass durch die strikte und dauerhafte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 14

Überwachung, Anzeige

- 1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Marktgemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder wenn im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
- 2) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Marktgemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 15

Hydranten

- 1) Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Marktgemeinde (Wasserwerk) erfolgen.
- 2) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen (Steigleitungen, Sprinkleranlagen etc) installiert werden. Diese Leitungen sind über einen entsprechend geeigneten Wasserzähler einzuspeisen. Die Marktgemeinde übernimmt keine Haftung für die Wasserbelieferung

im Falle betriebsbedingter Unberbrechungen.

- 3) Während eines Feuers innerhalb oder ausserhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.
- 4) Öffentliche Auslaufbrunnen, sofern sie im Besitz der Marktgemeinde stehen, sind Bestandteil der Gemeindewasserversorgungsanlage und dürfen nicht verunreinigt werden.

§ 16

Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05.04.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Lustenau vom 23.09.1960 idF vom 27.06.1991 ausser Kraft.